

TE Bvwg Erkenntnis 2014/5/8 W132 2001569-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.2014

Entscheidungsdatum

08.05.2014

Norm

BBG §41 Abs2

B-VG Art. 133 Abs4

1. BBG § 41 heute
2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W132 2001569-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ursula GREBENICEK als Vorsitzende und den Richter Mag. Christian DÖLLINGER sowie die fachkundige Laienrichterin Dr. Christina MEIERSCHITZ als Beisitzer über die Beschwerde des

XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien vom XXXX betreffend die Zurückweisung des Antrages auf Ausstellung eines Behindertenpasses zu Recht erkannt:römisch 40 , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien vom römisch 40 betreffend die Zurückweisung des Antrages auf Ausstellung eines Behindertenpasses zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 41 Abs. 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idgF als unbegründet abgewiesenDie Beschwerde wird gemäß Paragraph 41, Absatz 2, Bundesbehindertengesetz (BBG) idgF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgangrömisch eins. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer hat am XXXX beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (in der Folge belangte Behörde genannt) einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gestellt.1. Der Beschwerdeführer hat am römisch 40 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (in der Folge belangte Behörde genannt) einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gestellt.

Im von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten wird von Dr. XXXX, Facharzt für Chirurgie, basierend auf der am XXXX durchgeführten persönlichen Untersuchung, im Wesentlichen Folgendes festgestellt:Im von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten wird von Dr. römisch 40 , Facharzt für Chirurgie, basierend auf der am römisch 40 durchgeführten persönlichen Untersuchung, im Wesentlichen Folgendes festgestellt:

Status der Wirbelsäule:

normal konfiguriert, Becken gerade, die Rückenmuskulatur normal entwickelt, kein muskulärer Hartspann, geringer Druckschmerz lumbosacral. KJA 1/18, HWS Rot. bds. 40° zugelassen, Seitneigen beidseits 20°, FBA 32cm, Seitneigen beidseits 30°, Rotation endlagig behindert.

Lfd. Nr. Funktionseinschränkung Position GdB

01 Degenerative Veränderungen der Wirbelsäule mit Bandscheibenvorfall C3/4 und Zustand nach zweimaliger lumbaler Bandscheibenoperation

Unterer Rahmensatz, da mäßige funktionelle Einschränkung 02.01.02 30 vH

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12.06.2013 gemäß§ 45 Abs. 3 AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12.06.2013 gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

Der Beschwerdeführer hat dagegen unter Vorlage von Beweismitteln vorgebracht, zwei Mal operiert worden zu sein.

Nachstehend angeführte medizinische Beweismittel wurden in Vorlage gebracht:

Radiologischer Befundberichte, CT der Lendenwirbelsäule vom 20.11.2012 und vom 26.11.2012

MRT Halswirbelsäule vom 11.05.2013

In der Stellungnahme vom XXXX wird von Dr. XXXX, Arzt für Allgemeinmedizin, dazu ausgeführt, dass die Einwendungen keine neuen Erkenntnisse beinhalten würden und daher eine Änderung der Beurteilung nicht

gerechtfertigt sei. In der Stellungnahme vom römisch 40 wird von Dr. römisch 40, Arzt für Allgemeinmedizin, dazu ausgeführt, dass die Einwendungen keine neuen Erkenntnisse beinhalten würden und daher eine Änderung der Beurteilung nicht gerechtfertigt sei.

Mit dem Bescheid vom XXXX, abgefertigt am XXXX, hat die belangte Behörde den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß § 40, § 41 und § 45 BBG abgewiesen und einen Grad der Behinderung in Höhe von 30 vH festgestellt. Mit dem Bescheid vom römisch 40, abgefertigt am römisch 40, hat die belangte Behörde den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß Paragraph 40,, Paragraph 41 und Paragraph 45, BBG abgewiesen und einen Grad der Behinderung in Höhe von 30 vH festgestellt.

2. Der Beschwerdeführer hat am XXXX bei der belangten Behörde neuerlich einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses eingebracht. 2. Der Beschwerdeführer hat am römisch 40 bei der belangten Behörde neuerlich einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses eingebracht.

Nachstehend angeführte medizinische Beweismittel wurden in Vorlage gebracht:

Aufenthaltsbestätigung KH XXXX, Neurologie, stationär vom XXXX Aufenthaltbestätigung KH römisch 40, Neurologie, stationär vom römisch 40

Bericht AKH XXXX, stationär vom XXXX Bericht AKH römisch 40, stationär vom römisch 40

Ambulanzkarte, KH XXXX vom XXXX Ambulanzkarte, KH römisch 40 vom römisch 40

Patientenbrief KH XXXX, stationär vom XXXX Patientenbrief KH römisch 40, stationär vom römisch 40

Patientenbrief AKH XXXX, stationär XXXX Patientenbrief AKH römisch 40, stationär römisch 40

In der medizinischen Stellungnahme vom XXXX wird von Dr. XXXX, Arzt für Allgemeinmedizin, im Wesentlichen festgestellt, dass keine offenkundige Änderung belegt werde, zumal bereits eine Woche nach dem letzten operativen Eingriff an der Lendenwirbelsäule XXXX eine deutliche Besserung der Symptomatik beschreiben wird. Eine neuerliche Begutachtung innerhalb der Jahresfrist sei somit nicht gerechtfertigt. In der medizinischen Stellungnahme vom römisch 40 wird von Dr. römisch 40, Arzt für Allgemeinmedizin, im Wesentlichen festgestellt, dass keine offenkundige Änderung belegt werde, zumal bereits eine Woche nach dem letzten operativen Eingriff an der Lendenwirbelsäule römisch 40 eine deutliche Besserung der Symptomatik beschreiben wird. Eine neuerliche Begutachtung innerhalb der Jahresfrist sei somit nicht gerechtfertigt.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom XXXX hat die belangte Behörde den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses zurückgewiesen, weil seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen sei. 3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom römisch 40 hat die belangte Behörde den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses zurückgewiesen, weil seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen sei.

Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass die letzte rechtskräftige Feststellung des Grades der Behinderung mit Bescheid vom XXXX erfolgt sei und eine offenkundige Änderung des Leidenszustandes nicht glaubhaft geltend gemacht worden sei. Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass die letzte rechtskräftige Feststellung des Grades der Behinderung mit Bescheid vom römisch 40 erfolgt sei und eine offenkundige Änderung des Leidenszustandes nicht glaubhaft geltend gemacht worden sei.

In der rechtlichen Beurteilung zitiert die belangte Behörde die maßgeblichen Bestimmungen des BBG.

4. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben.

Unter Vorlage von Beweismitteln wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass auf Grund der vorgelegten Befunde eindeutig ersichtlich sei, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers wesentlich verschlechtert habe.

Nachstehend angeführte medizinische Beweismittel wurden in Vorlage gebracht:

Aufenthaltsbestätigung AKH XXXX, stationärer Aufenthalt vom XXXX Aufenthaltbestätigung AKH römisch 40, stationärer Aufenthalt vom römisch 40

Patientenbrief AKH XXXX, stationär XXXX Patientenbrief AKH römisch 40, stationär römisch 40

bereits im angefochtenen Verfahren vorgelegt

AKH XXXX, Blutbefund vom 30.08.2013 AKH römisch 40, Blutbefund vom 30.08.2013

AKH XXXX, Blutbefund vom 07.09.2013AKH römisch 40 , Blutbefund vom 07.09.2013

5. Mit Schreiben vom 07.03.2014 wurde vom Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer und der belangte Behörde das Ergebnis der Beweisaufnahme im Rahmen des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung zu äußern.5. Mit Schreiben vom 07.03.2014 wurde vom Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer und der belangte Behörde das Ergebnis der Beweisaufnahme im Rahmen des Parteiengehörs gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung zu äußern.

Das Bundesverwaltungsgericht hat ergänzend darauf hingewiesen, dass das Beschwerdevorbringen keine neuen Aspekte hervorbringt und der Patientenbrief des AKH XXXX bereits der erstinstanzlichen Beurteilung zugrunde gelegt worden ist.Das Bundesverwaltungsgericht hat ergänzend darauf hingewiesen, dass das Beschwerdevorbringen keine neuen Aspekte hervorbringt und der Patientenbrief des AKH römisch 40 bereits der erstinstanzlichen Beurteilung zugrunde gelegt worden ist.

Demnach sei keine offenkundige Änderung belegt worden, zumal bereits eine Woche nach dem letzten operativen Eingriff an der Lendenwirbelsäule XXXX eine deutliche Besserung der Symptomatik beschreiben wird.Demnach sei keine offenkundige Änderung belegt worden, zumal bereits eine Woche nach dem letzten operativen Eingriff an der Lendenwirbelsäule römisch 40 eine deutliche Besserung der Symptomatik beschreiben wird.

Die belangte Behörde hat keine Einwendungen vorgebracht.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 26.03.2014 dagegen eingewendet, mit dem festgestellten Grad der Behinderung in Höhe von 30 vH nicht einverstanden zu sein, er leide weiterhin an Schmerzen. Er sei drei Mal operiert worden, nämlich am XXXX L5/S1 rechts, am XXXX L4/5 links und am XXXX Wurzeldekompression L5 vom lateral. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Grad der Behinderung nach der dritten Operation nicht erhöht worden ist.Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 26.03.2014 dagegen eingewendet, mit dem festgestellten Grad der Behinderung in Höhe von 30 vH nicht einverstanden zu sein, er leide weiterhin an Schmerzen. Er sei drei Mal operiert worden, nämlich am römisch 40 L5/S1 rechts, am römisch 40 L4/5 links und am römisch 40 Wurzeldekompression L5 vom lateral. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Grad der Behinderung nach der dritten Operation nicht erhöht worden ist.

Vorgelegt wurde eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Dris. XXXX, Arzt für Allgemeinmedizin, ab XXXX.Vorgelegt wurde eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Dris. römisch 40 , Arzt für Allgemeinmedizin, ab römisch 40 .

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Da sich der Beschwerdeführer mit der Zurückweisung des Antrages auf Ausstellung eines Behindertenpasses nicht einverstanden erklärt hat, war dies zu überprüfen.

Feststellungen:

1.1. Der Grad der Behinderung des Beschwerdeführers wurde zuletzt mit Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen vom XXXX rechtskräftig festgestellt.1.1. Der Grad der Behinderung des Beschwerdeführers wurde zuletzt mit Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen vom römisch 40 rechtskräftig festgestellt.

1.2. Der neuerliche Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses ist am XXXX beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eingelangt.1.2. Der neuerliche Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses ist am römisch 40 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eingelangt.

1.3. Der Beschwerdeführer hat nicht glaubhaft geltend gemacht, dass innerhalb eines Jahres, seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung, eine offenkundige Änderung einer Funktionsbeeinträchtigung eingetreten ist.

Beweiswürdigung:

Zu 1.1) Am Bescheidentwurf des letzten rechtskräftigen Bescheides ist das Datum XXXX vermerktZu 1.1) Am Bescheidentwurf des letzten rechtskräftigen Bescheides ist das Datum römisch 40 vermerkt.

Zu 1.2) Dem am neuerlichen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses angebrachten Eingangsstempel des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen ist das Datum XXXX zu entnehmen.Zu 1.2) Dem am neuerlichen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses angebrachten Eingangsstempel des Bundesamtes für Soziales und

Behindertenwesen ist das Datum römisch 40 zu entnehmen.

Zu 1.3) Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er den neuerlichen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses innerhalb der in § 41 Abs. 2 BBG normierten Jahresfrist eingebracht hat. Zu 1.3) Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er den neuerlichen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses innerhalb der in Paragraph 41, Absatz 2, BBG normierten Jahresfrist eingebracht hat.

Dem Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen vom XXXX wurde die chirurgische Beurteilung zugrunde gelegt, dass beim Beschwerdeführer degenerative Veränderungen der Wirbelsäule mit Bandscheibenvorfall C3/4 und Zustand nach zweimaliger lumbaler Bandscheibenoperation vorliegen. Da im Rahmen der persönlichen Untersuchung am XXXX mäßige funktionelle Einschränkung objektiviert worden sind, wurde ein Grad der Behinderung in Höhe von 30 vH festgestellt. Dem Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen vom römisch 40 wurde die chirurgische Beurteilung zugrunde gelegt, dass beim Beschwerdeführer degenerative Veränderungen der Wirbelsäule mit Bandscheibenvorfall C3/4 und Zustand nach zweimaliger lumbaler Bandscheibenoperation vorliegen. Da im Rahmen der persönlichen Untersuchung am römisch 40 mäßige funktionelle Einschränkung objektiviert worden sind, wurde ein Grad der Behinderung in Höhe von 30 vH festgestellt.

Die dem neuerlichen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses beigelegten Beweismittel datieren überwiegend aus der Zeit vor der am XXXX durchgeführten persönlichen Untersuchung. Die dem neuerlichen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses beigelegten Beweismittel datieren überwiegend aus der Zeit vor der am römisch 40 durchgeführten persönlichen Untersuchung.

Im Patientenbrief der Neurochirurgie des AKH XXXX über den stationären Aufenthalt von 30.08.2013 bis 13.09.2013 wird zu Therapie und Verlauf Folgendes festgehalten: Im Patientenbrief der Neurochirurgie des AKH römisch 40 über den stationären Aufenthalt von 30.08.2013 bis 13.09.2013 wird zu Therapie und Verlauf Folgendes festgehalten:

Am XXXX erfolgte die Wurzeldekompression L5 von lateral. Am römisch 40 erfolgte die Wurzeldekompression L5 von lateral.

Der postoperative Verlauf war aus neurochirurgischer Sicht komplikationslos. Mit Mobilisation konnte am ersten postoperativen Tag begonnen werden.

Klinisch-neurologisch ist der Patient zum Zeitpunkt der Entlassung im Stationsbereich mobil und selbständig, deutliche Besserung der radikulären Schmerzsymptomatik, tendenzielle Besserung der Parese.

In der medizinischen Stellungnahme vom XXXX wird von Dr. XXXX dazu schlüssig und nachvollziehbar festgestellt, dass keine offenkundige Änderung belegt worden sei, zumal bereits eine Woche nach dem letzten operativen Eingriff an der Lendenwirbelsäule XXXX eine deutliche Besserung der Symptomatik beschreiben wird. In der medizinischen Stellungnahme vom römisch 40 wird von Dr. römisch 40 dazu schlüssig und nachvollziehbar festgestellt, dass keine offenkundige Änderung belegt worden sei, zumal bereits eine Woche nach dem letzten operativen Eingriff an der Lendenwirbelsäule römisch 40 eine deutliche Besserung der Symptomatik beschreiben wird.

Der Beschwerde wurde abermals der Patientenbrief der XXXX des AKH XXXX über den stationären Aufenthalt von XXXX beigelegt. Neu vorgelegt wurden lediglich Laborbefunde, welche keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung des Funktionsumfanges der Wirbelsäule enthalten. Auch die im Rahmen des Parteiengehörs vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht geeignet die Beurteilung, dass keine offenkundige Änderung belegt worden sei, zu entkräften. Der Beschwerde wurde abermals der Patientenbrief der römisch 40 des AKH römisch 40 über den stationären Aufenthalt von römisch 40 beigelegt. Neu vorgelegt wurden lediglich Laborbefunde, welche keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung des Funktionsumfanges der Wirbelsäule enthalten. Auch die im Rahmen des Parteiengehörs vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht geeignet die Beurteilung, dass keine offenkundige Änderung belegt worden sei, zu entkräften.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die

Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu Spruchpunkt A)

Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder

gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören.

(§ 40 Abs. 1 BBG)(Paragraph 40, Absatz eins, BBG)

Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

1. in denen Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden, nach der hiefür maßgebenden Einschätzung,
 2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach § 7 und § 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010, für die von ihr umfassten Bereiche.
2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach Paragraph 7 und Paragraph 9, Absatz eins, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,, für die von ihr umfassten Bereiche.

Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen.

Zuständige Stelle ist:

- -Strichaufzählung
Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947). Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (Paragraph 11, Absatz 2, des Opferfürsorgegesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 183 aus 1947,).
- -Strichaufzählung
Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.
- -Strichaufzählung
In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen. In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach Paragraphen 40, ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen.

(§ 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988)(Paragraph 35, Absatz 2, Einkommensteuergesetz 1988)

Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn eine offenkundige Änderung einer Funktionsbeeinträchtigung glaubhaft geltend gemacht wird. (§ 41 Abs. 2 BBG) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind

ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn eine offenkundige Änderung einer Funktionsbeeinträchtigung glaubhaft geltend gemacht wird. (Paragraph 41, Absatz 2, BBG)

Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. (§ 45 Abs. 1 BBG) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. (Paragraph 45, Absatz eins, BBG)

"Offenkundig" sind solche Tatsachen, deren Richtigkeit - unter Bedachtnahme auf die Lebenserfahrung - der allgemeinen Überzeugung entsprechen bzw. allgemein bekannt sind. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Leidenszustände ist nicht erforderlich. Denn "Offenkundigkeit" bringt es mit sich, dass eine Tatsache erkennbar ist, ohne dass eine Prüfung der individuellen Situation erforderlich ist. (VwGH vom 16.09.2008, Zl. 2008/11/0083)

Daher ist auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterblieben.

Da objektiviert wurde, dass der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses innerhalb der Jahresfrist gestellt wurde und eine offenkundige Änderung des Leidenszustandes nicht glaubhaft geltend gemacht werden konnte, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage offenkundiger Glaubhaftmachung einer Funktionsbeeinträchtigung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage offenkundiger Glaubhaftmachung einer Funktionsbeeinträchtigung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu Spruchteil A wiedergegeben.

Schlagworte

Behindertenpass, Frist, Grad der Behinderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W132.2001569.1.00

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at